

# DIE SACHKUNDE

## 1. Allgemeines zum Sachkundenachweis

Grundsätzlich benötigt jeder, der gewerbsmäßig als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater tätig werden möchte, die Erlaubnis nach § 34 d der Gewerbeordnung (GewO). Diese wird nur erteilt, wenn der Antragsteller bei der IHK unter anderem die notwendige Sachkunde nachweist. Ist der Antragsteller eine natürliche Person, ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch die natürliche Person zu erbringen. Handelt es sich beim Antragsteller um eine juristische Person, ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch die Geschäftsführer oder Vorstände zu erbringen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf einen Angestellten zu delegieren.

Die Sachkundeprüfung „Geprüfter Versicherungsfachmann / -frau IHK“ stellt den Regelfall des Sachkundenachweises dar. Durch die Sachkundeprüfung erbringt der Prüfling den Nachweis, über die zur Ausübung seiner gewählten Tätigkeiten im Bereich der Versicherungsvermittlung erforderlichen fachspezifischen Produkt- und Beratungskennnisse zu verfügen.

## 2. Was sind die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung?

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung ergeben sich aus der Anlage 1 zur Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV). Dazu gehören Kundenberatung, rechtliche Grundlagen, Vorsorge und Sach- / Vermögensversicherung.

Die Verordnung nebst Anlage 1 kann unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen werden.

## 3. Wer ist zuständig für die Sachkundeprüfung?

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern.

Folgende Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg bieten nach derzeitigem Stand die Sachkundeprüfung an: IHK Heilbronn-Franken, IHK Karlsruhe, IHK Region Stuttgart, IHK Reutlingen, IHK Rhein-Neckar, IHK Ulm und IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg.

## 4. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Prüfung ist in einen schriftlichen und mündlichen Teil aufgeteilt. Sie ist nicht öffentlich.

### 1. Schriftliche Prüfung

Der Prüfling soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden versicherungsfachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und praktisch anwenden kann. Die Prüfungsaufgaben sind bundesweit einheitlich.

## 2. Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung wird in Form eines Rollenspiels ein Kundengespräch simuliert. Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er über die Fähigkeit verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Bei der Anmeldung zur Sachkundeprüfung kann zwischen den Wahlbereichen Vorsorge oder Sach- / Vermögensversicherung gewählt werden.

Der praktische Teil der Prüfung entfällt, wenn der Prüfling

- Eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1, § 34h Abs. 1 Satz 1 oder § 34i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung hat, oder
- einen Sachkundenachweis erlangt hat nach
  - § 34f Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung
  - § 34h Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34f Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung
  - § 34i Abs. 2 Nr. 4

Die Prüfung wird nach Abschluss mit nicht bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird die Prüfung insgesamt bestanden, stellt die IHK eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung „Geprüfter Versicherungsfachmann/-frau IHK“ aus.

Die Prüfung darf beliebig oft wiederholt werden.

## 5. Wann ist kein Sachkundenachweis erforderlich?

### a. Alte-Hasen-Regelung

Personen, die seit dem 31. August 2000 selbstständig (im Ausschließlichkeitsverhältnis als gebundener Versicherungsvermittler / als Annexvermittler) oder unselbstständig (in einem Angestelltenverhältnis) ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Dies ist die so genannte „Alte-Hasen-Regelung“.

Die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit muss tatsächlich und ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Zeiten, die beispielsweise für Fortbildungen, Krankheiten, Kuren, Urlaub oder für Mutterschutz in Anspruch genommen wurden, stellen unter Umständen keine Unterbrechung dar.

Die ununterbrochene Tätigkeit seit dem 31. August 2000 muss in der Anlage zum Erlaubnis Antrag erklärt und nachgewiesen werden. Als Nachweis kommen beispielsweise folgende Unterlagen in Betracht:

- Gewerbeanmeldung für die Tätigkeit im Bereich Versicherungsvermittlung
- Arbeitgeberbescheinigungen oder Arbeitszeugnisse
- Provisionsabrechnungen, Agenturverträge, Courtagevereinbarungen

### b. Versicherungsfachmann / -frau BWV

Keine erneute Prüfung ist erforderlich, wenn die Prüfung zur Versicherungsfachmann BWV / zur Versicherungsfachfrau BWV erfolgreich abgelegt wurde. Es muss anhand eines Prüfungsdokumentes nachgewiesen werden, dass tatsächlich eine mündliche und schriftliche Prüfung beim BWV abgelegt wurde. Der so genannte BWV-Ausweis allein wird nicht als Nachweis anerkannt.

c. Gebundene Versicherungsvertreter

Gebundene Versicherungsvertreter nach § 34 d Abs. 7 GewO, die in einem Ausschließlichkeitsverhältnis für ein Versicherungsunternehmen tätig sind, welches die volle Haftung übernimmt und die Eintragung im Vermittlerregister vornimmt, müssen keinen Sachkundenachweis erbringen. Das Versicherungsunternehmen hat allerdings für eine entsprechende Qualifizierung zu sorgen, ohne dass ihm die Art und Weise vorgeschrieben wird.

Sollte der gebundene Versicherungsvertreter später die Tätigkeit als ungebundener Versicherungsvermittler aufnehmen, muss er im Rahmen des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens die erforderliche Sachkunde nachweisen.

d. Annexvermittler

Annexvermittler, die nach § 34 d Abs. 8 GewO nicht unter die Erlaubnis- und Registrierungspflicht fallen, müssen keinen Sachkundenachweis erbringen.

e. Produktakzessorische Vermittler

Produktakzessorische Vermittler, welche Versicherungen als Ergänzung zu ihrer Haupttätigkeit vermitteln, können nach § 34 d Abs. 6 GewO auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit werden. Der auftraggebende Versicherungsvermittler erklärt gemäß § 34 d Abs. 6 Nr. 3 GewO, dass der produktakzessorische Vermittler unter anderem angemessen qualifiziert ist. Ein Sachkundenachweis muss nicht erbracht werden.

## 6. Welche Berufsqualifikationen werden als Sachkundenachweis anerkannt?

Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- als Versicherungskaufmann oder Versicherungskauffrau,
- als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen,
- als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
- als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder als Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung;

2. ein Abschlusszeugnis

- eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder als Bank- oder Sparkassenkauffrau,
- als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung oder
- als Geprüfter Finanzfachwirt oder Geprüfte Finanzfachwirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule,

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird;

### 3. ein Abschlusszeugnis als

- Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- als Investmentfondskaufmann oder –frau, oder
- Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen,

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Diese Aufzählung ist abschließend und ist gesetzlich in § 5 VersVermV geregelt.

Als Nachweis sind Zeugnisse über den jeweiligen Abschluss in Kopie vorzulegen.

Die erforderliche Berufserfahrung kann nachgewiesen werden durch:

- Gewerbeanmeldung für die Tätigkeit im Bereich Versicherungsvermittlung
- Arbeitgeberbescheinigungen oder Arbeitszeugnisse
- Provisionsabrechnungen, Agenturverträge, Courtagevereinbarungen

## 7. Wird der Bankfachwirt als Sachkundenachweis anerkannt?

Der Bankfachwirt ist nach Auskunft des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bewusst nicht in die Vorschrift aufgenommen worden, da der Anteil der versicherungsfachlichen Grundlagen hier nicht in dem Maße gegeben sei, wie dies bei den übrigen Berufsqualifikationen gemäß § 5 VersVermV der Fall ist.

## 8. Wird ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsakademie / Wirtschaftsakademie anerkannt?

Für die Anerkennung muss es sich um eine Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) bzw. um eine nach dem jeweiligen Landesgesetz öffentlich-rechtlich geprüfte bzw. staatlich anerkannte Berufsakademie handeln. Verwaltungsakademien oder Wirtschaftsakademien erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

## 9. Werden ausländische Abschlüsse anerkannt?

In § 6 VersVermV sowie in § 13c GewO finden sich Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen.

Bitte setzen Sie sich hierzu mit Ihrer zuständigen IHK in Verbindung.

### Hinweis:

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt und auf dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.